

## Kundenschutz bei Insolvenz

Zum Schutz der Versicherungsnehmer ist im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein per Gesetz geregelt, dass Verbindlichkeiten gegenüber Kunden erstrangig behandelt werden.

### Konkursverordnung

Nach Liechtensteiner Aufsichtsrecht gilt die Vermögensanlage der Versicherungspolice als ausgesonderetes Vermögen (Art.59a VersAG und Art. 45 der Konkursordnung) und ist dadurch besonders im Konkursfall der Versicherung gesichert. Das bedeutet, dass Gläubiger der Quantum Leben, die nicht Versicherungsnehmer sind, im Falle eines Konkurses keine Ansprüche auf Vermögenswerte der Versicherungspolice hätten.

Nähere Angaben zu diesem Thema finden sie in unseren Vertragsinformationen (Punkt 4 Besondere Bestimmungen für den Konkurs), unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) oder können bei der Liechtensteinischen Regierungskanzlei bezogen werden:

Regierungskanzlei (RK), Städtle 49, Postfach 684, 9490 Vaduz  
Tel. +423 236 60 35, Fax +423 236 / 65 97, Email [info@rk.li](mailto:info@rk.li)

### Staatliche Kontrolle und Aufsicht

Um diesen Schutz zu gewähren, besagt das Gesetz, dass die Aufsichtsbehörden stets überprüfen müssen, dass die Versicherungen genügend Reserven für die Versicherungspolice gebildet haben, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Quantum Leben unterliegt der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Diese stellt sicher, dass Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen erfüllen und ihre Solvabilitätskriterien einhalten.

Weitere Informationen zur Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erhalten Sie unter [www.fma.li](http://www.fma.li).

### Gesetzesauszug Art. 59a Versicherungsaufsichtsgesetz

#### A. Besondere Bestimmungen für den Konkurs

##### Art. 59a

##### Befriedigung von Versicherungsforderungen

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.